

AMBULANTE DIENSTE

Steuerbefreiung

Freiberuflich oder gewerblich?

Ein ambulanter Pflegedienst kann freiberufliche Einkünfte, gewerbliche Einkünfte oder bei einem Einzelunternehmen auch beide Einkunftsarten nebeneinander erzielen. Dies kann unterschiedliche Besteuerung nach sich ziehen.

VON KATJA BECK

Kassel // Eine freiberufliche Tätigkeit setzt zwingend voraus, dass die ausgeübte Tätigkeit einer der im Einkommensteuergesetz benannten Katalogberufe entspricht oder diesen sehr ähnlich ist. In die Beurteilung wird dabei auch der erforderliche Ausbildungsstand einbezogen. Daher sind die Berufe des Krankenpflegers, der Krankenschwester sowie des Altenpflegers mit dem im Gesetz genannten Krankengymnasten vergleichbar, während die Krankenpflegehelfer und die Altenpflegehelfer aufgrund der kürzeren Ausbildung nicht zu den anerkannten ähnlichen Berufen gehören.

Der staatliche Abschluss als Kranken- oder Altenpfleger allein genügt jedoch noch nicht zur Einordnung als freiberufliche Tätigkeit. Es kommt auch auf die tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten an. Das Leistungsspektrum eines ambulanten Pflegedienstes umfasst einerseits die häusliche Krankenpflege i. S. d. § 37 SGB V und andererseits die häusliche Pflegehilfe i. S. d. § 36 SGB XI.

Dabei ist die häusliche Krankenpflege von pflegerischen Maßnahmen gekennzeichnet, die helfen, Krankheiten zu heilen, eine Verschlimmerung zu vermeiden oder Beschwerden zu lindern. Im Gegensatz dazu gehören die Leistungen der häuslichen Pflege nicht zu den

freiberuflichen Tätigkeiten, denn hier stehen die Pflegemaßnahmen nicht vorrangig im Zusammenhang mit einer Krankheit. Vielmehr sind es Hilfeleistungen zum Bewältigen der Anforderungen des täglichen Lebens, wie Körperpflege, Ernährung und Mobilität sowie die hauswirtschaftliche Versorgung rund um das Einkaufen und Kochen.

Ein ambulanter Pflegedienst kann auch dann freiberuflich geführt werden, wenn fachkundiges Personal eingesetzt wird. Voraussetzung ist jedoch, dass der Pflegedienstinhaber seine Tätigkeit leitend und eigenverantwortlich ausübt, das heißt, dass dieser auch der Tätigkeit seines Personals durch Vorgaben, durch Mitarbeit an den zu pflegenden Personen und durch Kontrollen den Stempel seiner Persönlichkeit aufdrückt.

Die Folgen der Gewerblichkeit?

Werden die genannten Kriterien für freiberufliche Tätigkeiten nicht erfüllt, handelt es sich um gewerbliche Tätigkeiten, die grundsätzlich der Gewerbesteuer unterliegen.

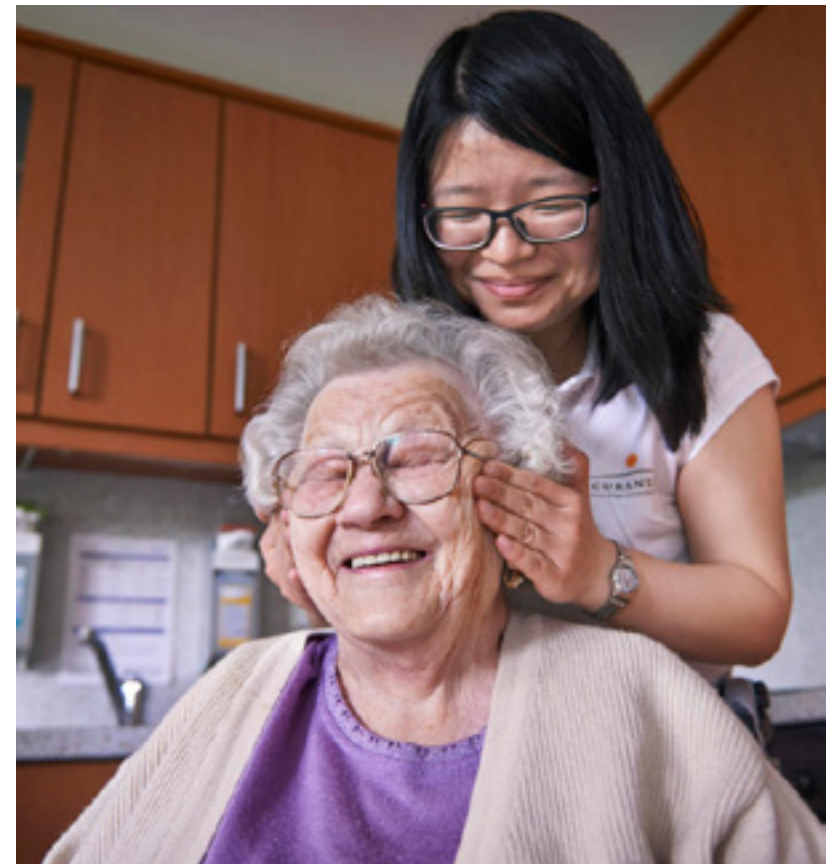
Bei Pflegediensten wäre dies besonders problematisch, da die häusliche Pflegehilfe wie beschrieben immer eine gewerbliche Tätigkeit darstellt, so dass die Tätigkeiten grundsätzlich in gewerbliche und freiberufliche Tätigkeiten aufzuteilen wären. Allerdings kommt Pflege-

diensten hier in der Regel die Gewerbesteuerbefreiung nach § 3 Nummer 20 Gewerbesteuergesetz sehr gelegen.

Aufteilung in freiberufliche und gewerbliche Tätigkeiten

Grob gesagt muss für diese Steuerbefreiung die Tätigkeit des Pflegedienstes eng mit den Sozialversicherungsträgern abgestimmt sein. Bei Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und bei Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen müssen beispielsweise die Pflegekosten in mindestens 40 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sein. Liegen die Voraussetzungen für die Gewerbesteuerbefreiung vor, ist die gesamte Tätigkeit eines Pflegedienstes gewerbesteuerfrei – also insbesondere auch bezogen auf den Bereich der häuslichen Pflegehilfe. Eine Aufteilung der Tätigkeiten in freiberufliche und gewerbliche Tätigkeiten ist dann nicht erforderlich.

Über Personengesellschaften schwebt darüber hinaus immer noch das gesetzlich verankerte Damoklesschwert der sogenannten Abfärbetheorie. Diese ist insbesondere bei Personengesellschaften anderer Branchen sehr gefürchtet. Denn die Abfärbetheorie führt bei Personengesellschaften regelmäßig dazu, dass sämtliche Einkünfte gewerblich werden, sofern Einnahmen von mehr als 24 500 Euro im Jahr oder verhältnismäßig mehr als drei Prozent des



Ein ambulanter Pflegedienst kann auch dann freiberuflich geführt werden, wenn fachkundiges Personal eingesetzt wird.

Foto: epd-bild / Lohnes

Gesamtumsatzes gewerblich sind. Eine dieser Grenzen kann beispielsweise durch die häusliche Pflegehilfe relativ leicht überschritten werden. Liegen jedoch die Voraussetzungen für die Gewerbesteuerbefreiung auch bei einer Personengesellschaft vor, greift die Umqualifizierung in gewerbliche Einkünfte nicht. Denn nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2006 wäre es widersprüchlich, die sogenannte Infektion bzw. Abfärbung auf nichtgewerbliche bzw. freiberufliche Tätigkeiten anzuwenden, wenn diese abfärbenden Tätigkeiten selbst gewerbesteuerbefreit sind. Bei mitunternehmerisch organisierten

Pflegediensten ist die Abfärbetheorie von daher eher ein Schreckgespenst, da es meist nicht zu einer abfärbenden Wirkung kommt.

Sollte dennoch in dem einen oder anderen Fall Gewerbesteuer entstehen, ist dies meist nicht wirklich dramatisch, da die Gewerbesteuer in vielen Fällen vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden kann.

□ Katja Beck, Steuerberaterin, Fachberaterin für den Heilberufbereich im Etl Advision-Verband aus Kassel, spezialisiert auf Steuerberatung in der Pflegebranche; www.advisa-kassel.de